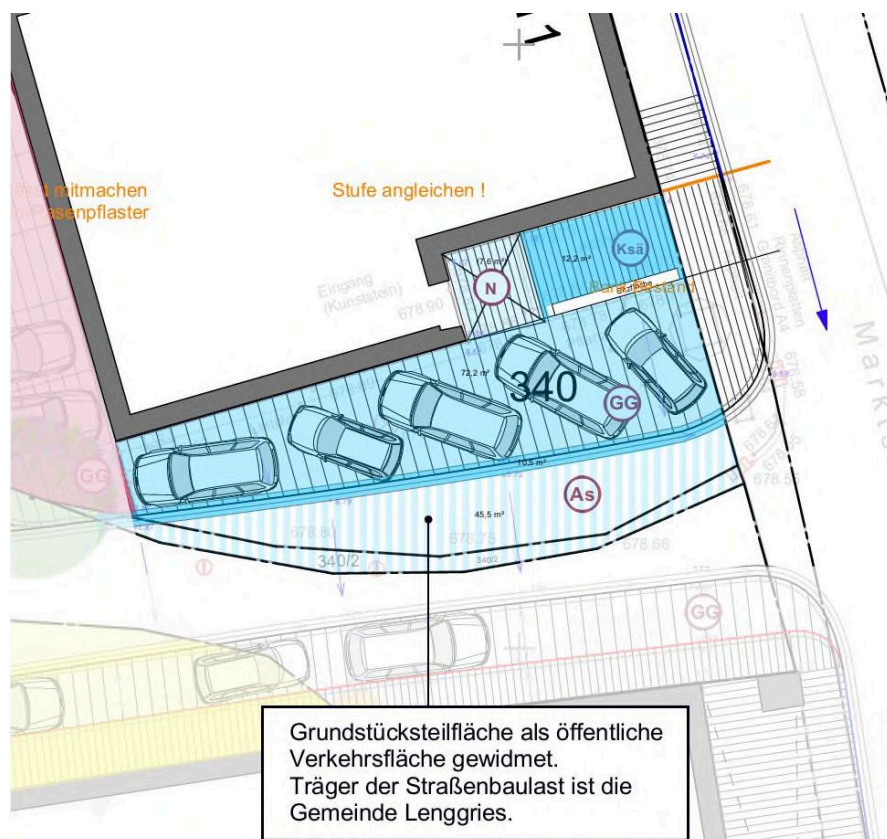


Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lenggries



Widmungsanpassung – Gemeindestraße Nummer 29 bezeichnet als „Karl-Pfund-Weg“

Die in der Gemeinde Lenggries, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, gelegene Gemeindestraße Nummer 29 nach dem Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Lenggries >bezeichnet als Karl – Pfund – Weg< im Lageplan schraffiert dargestellt. Eine Anpassung erfolgt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.06.2024.



Die Ortsstraße Nummer 29 bezeichnet als „Karl-Pfund-Weg“ im südlichen Bereich des Flurstückes 340 und 340/2 (Marktstraße 11) wird mit heutige im genannten Teilbereich angepasst:

Ortsstraße Nr. 29 - (Teilfläche öffentliche Verkehrsfläche Karl-Pfund-Weg)
Fl.Nr.: 340 und 340/2 (mit Gesamt ca. 45,5m²)
Anfangspunkt: Grenzverlauf Flurstück 328/3 und 334/1 an Marktstraße zum Karl-Pfund-Weg
Endpunkt: Westliche Grenze des Flurstück 340 und 340/2 zum Flurstück 342 im Grenzverlauf Nord nach Süd in gedachter Verlängerung zum Flurstück 334/1
Länge: 0,020 km

Träger der Straßenbaulast für den neu gewidmete Teilfläche zur Ortsstraße Nr. 29 ist der Grundeigentümer der Gemeinde-/Ortsstraße Nr. 29, hier die Gemeinde Lenggries gemäß dem Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

Die Widmung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

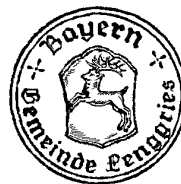
Die Verfügung einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei der Gemeinde Lenggries, Rathausplatz 1, 83661 Lenggries, Zimmer 103, I. Stock.

Lenggries, den 27.06.2024

Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang an den Amtstafeln.

ausgehängt am: 01.07.2024

abgenommen am:



Im Original gezeichnet

Stefan Klaffenbacher
1. Bürgermeister

Anlage zur Widmungsanpassung vom 17.06.2024 für die Gemeindestraße Nr.: 29 bezeichnet als „Karl-Pfund-Weg“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.